

Landessatzung DIE LINKE. NRW

Präambel

Verwurzelt in der Geschichte der deutschen und der internationalen Arbeiterbewegung, der Friedensbewegung und dem Antifaschismus verpflichtet, den Gewerkschaften und neuen sozialen Bewegungen nahe stehend, schöpfend aus dem Feminismus und der Ökologiebewegung, verbinden sich ihre Identität erweiternd demokratische Sozialistinnen und Sozialisten und Mitglieder der Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit zu der neuen Partei DIE LINKE mit dem Ziel, die Kräfte im Ringen um menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit in der Entwicklung zu stärken. DIE LINKE strebt die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Die neue LINKE ist plural und offen für jede und jeden, die oder der gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will.

1. Auftrag und Name der Partei

§1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei DIE LINKE. Landesverband Nordrhein-Westfalen (Kurzbezeichnung: DIE LINKE. NRW) ist Landesverband der Partei DIE LINKE.

(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Land Nordrhein-Westfalen.

2. Die Basis der Partei

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.

(3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.

(4) Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission einlegen.

(5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

(6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.

(7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären.

(3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen.

Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.

(4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen,

- a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
- c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
- d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
- e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
- f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten.
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
- c) regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
- d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

(3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.

§ 5 Gastmitglieder

(1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,

b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,

c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.

(3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

(4) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).

(5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.

(2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,

a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,

b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,

c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.

(3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,

a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,

b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,

c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,

d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,

e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er in mindestens zehn Kreisverbänden jeweils mindestens ein Fünfzigstel der Mitglieder repräsentiert. Abweichend davon kann der Landesparteitag oder der Landesrat auch Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

(2) Sie entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie tagen parteiöffentlich. Soweit die Satzung eines landesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Landessatzung sinngemäß anzuwenden.

(3) Landesweite Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes beitreten.

(4) Landesweite Zusammenschlüsse können gemäß § 16 Abs. 7 Delegierte zum Landesparteitag entsenden.

(5) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

(6) Bundesweite Zusammenschlüsse müssen sich eine eigene Satzung geben.

(7) Auf Nordrhein-Westfalen begrenzte Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzungen oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages oder des Landesrates aufgelöst werden.

(8) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 6 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen alle Rechte eines innerparteilichen Zusammenschlusses.

§ 7a Landesarbeitskreise

(1) Landesarbeitskreise dienen der zeitweiligen oder dauerhaften sachorientierten politischen Meinungsbildung auf Landesebene, der Erarbeitung fachspezifischer oder übergreifender Positionen für die Partei und der Unterstützung fachspezifischer oder übergreifender Bildungsarbeit der Partei. Darüber hinaus bieten sie Freiraum für die unmittelbare Einbeziehung von Interessen und Kompetenzen von Vertreterinnen und Vertretern der sozialen Bewegungen und von politisch aktiven Menschen, deren Ziele und Projekte in eine ähnliche Richtung weisen wie die der Partei oder die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein.

(2) Ein Landesarbeitskreis wird eingerichtet auf Beschluss eines der Organe des Landesverbandes gemäß § 14 der Landessatzung. Die Entscheidungen über den Namen, den Auftrag und die Zusammensetzung des Landesarbeitskreises trifft das einrichtende Organ. Ergänzende Regelungen können in einem Statut für landesweite Zusammenschlüsse und Landesarbeitskreise festgelegt werden.

(3) Landesarbeitskreise tagen parteiöffentlich. Informationen über Termine und Tagesordnung der Versammlungen der Landesarbeitskreise und die getroffenen Beschlüsse werden in geeigneter Weise parteiöffentlich gemacht. Im Rahmen des vorgegebenen Auftrages entscheiden die Landesarbeitskreise selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Diese Landessatzung ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Landesarbeitskreise sind gegenüber dem Landesvorstand, dem Landesrat und dem Landesparteitag antragsberechtigt.

(5) Landesarbeitskreise erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

(6) Über die eventuelle Auflösung eines Landesarbeitskreises befindet das Organ des Landesverbandes, das den Einrichtungsbeschluss gefasst hatte.

§ 8 Landesweite Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen in der Landespartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden.

Zur Frage des Eintritts in eine Regierungskoalition oder der Unterstützung einer Minderheitsregierung auf Landesebene sind schon vor dem Eintritt in Verhandlungen Regionalkonferenzen durchzuführen und ist nach Abschluss der Verhandlungen ein Mitgliederentscheid über die getroffene Vereinbarung zwingend durchzuführen.

Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses.

Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Landesparteitages.

(2) Ein Mitgliederentscheid findet statt auf Antrag:

- a) von 15 vom Hundert der Mitglieder oder
- b) von 15 Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisparteitagen, oder
- c) des Landesparteitags oder
- d) des Landesrates oder
- e) des Landesvorstands

Die Antragsstellerinnen und Antragssteller legen durch die Antragsschrift den Inhalt des Mitgliederentscheides fest.

(3) Der Landesvorstand stellt nach Eingang des Antrages fest, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind. Verneint er dies, legt er die Angelegenheit dem Landesrat zur Entscheidung vor. Lehnt auch dieser die Durchführung des Mitgliederentscheides ab, entscheidet auf entsprechenden Antrag die Landesschiedskommission.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Landespartei. Das Verfahren stellt die Möglichkeit der Beteiligung für alle Stimmberechtigten sicher. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.

(5) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheides ist nur dann bindend, wenn mehr als 40 % der stimmberechtigten Mitglieder daran teilgenommen haben. Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.

(6) Zu einer per Mitgliederentscheid entschiedenen Frage kann erst nach zwei Jahren erneut ein Mitgliederentscheid beantragt werden.

Das Nähere regelt eine Ordnung über Mitgliederentscheide. Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen alle Gebietsverbände gemeinsam.

(7) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides gelten die Grundsätze der geheimen Wahl nach der Wahlordnung der Partei.

(8) Jedes Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung zur Zulässigkeit gemäß Ordnung für Mitgliederentscheide oder des Beschlusses des Parteitages bzw. des Bundesausschusses Widerspruch gegen die Entscheidung bzw. den Beschluss bei der Bundesschiedskommission einlegen. Diese entscheidet binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Widerspruchs.

(9) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheids kann durch jedes Mitglied innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe bei der Bundesschiedskommission angefochten werden, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung bestehen.

§ 9 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.

(2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

(3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

(4) Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Landesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt die Landespartei in vollem Umfang.

§ 10 Geschlechterdemokratie

(1) Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.

(3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

(4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31. Dezember des letzten Jahres liegen.

(5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken.

Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 11 Der Jugendverband des Landesverbandes NRW

(1) Die Landespartei unterstützt das politische Wirken des von der Partei anerkannten Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft in der Linksjugend [‘solid].

(2) Der Landesverband NRW der Linksjugend [‘solid] gestaltet eigenständig seine Arbeit. Er informiert die Landespartei über seine Aktivitäten.

(3) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit. Über die Verwendung der Mittel hat er der Partei Rechenschaft abzulegen.

(4) Der Landesverband NRW der Linksjugend [‘solid] hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Landesverband NRW der Linksjugend [‘solid] wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet vier Mitglieder in den Landesrat.

Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

(5) Die Absätze 1 – 4 gelten für den parteinahen Hochschulverband DIE LINKE. SDS entsprechend. Dieser ist Bestandteil der Linksjugend [‘solid].

(6) Der Landesparteitag wählt auf Empfehlung der Linksjugend [‘solid] hin eine/n jugendpolitische/n Sprecher/in auf zwei Jahre in den Landesvorstand. Er oder sie hat in dieser Funktion volle Antrags-, Wahl- und Rederechte.

3. Die Gliederung der Partei

§ 12 Landesverbände

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Gliederung entspricht der föderalen Länderstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Landesverbände führen den Namen: DIE LINKE Landesverband [Ländername].

(3) Organe eines Landesverbandes sind mindestens der Landesparteitag und der Landesvorstand. Landesparteitage sind als Delegiertenversammlungen durchzuführen. Die Landessatzung kann weitere Organe vorsehen. Die Landesvorsitzenden vertreten die Landesverbände gerichtlich und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.

(4) Die Landesverbände entwickeln im Rahmen des Parteiprogramms eine ihren regionalen Bedingungen entsprechende Programmatik.

(5) Die Landesverbände regeln im Rahmen der Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen.

(6) Wenn Landesverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können diese Landesverbände oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Parteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

(7) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 6 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Landesverbandes ausgesetzt.

§ 13 Kreisverbände

(1) Der Landesverband NRW gliedert sich in Kreisverbände.

(2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können statt Kreisverband auch die Begriffe Stadtverband und Bezirksverband gewählt werden.

(3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag oder der Landesrat im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden.

4) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.

(4a) Der Kreisvorstand wird vom Kreisparteitag gewählt. Er kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. Er bleibt in diesem Fall bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes kommissarisch im Amt.

Neuwahlen des gesamten Kreisvorstandes sind auch dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Kreisvorstandsmitglieder zurückgetreten oder aus anderen Gründen aus dem Vorstand ausgeschieden ist, ohne dass zwischenzeitlich eine Nachwahl (§ 33 der Bundessatzung) stattgefunden hat. In diesen Fällen ist der Kreisvorstand verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Kreisparteitag einzuberufen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Geschieht dies nicht oder wird auf dem Kreisparteitag kein neuer Vorstand gewählt, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, zu einem Kreisparteitag mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl eines Kreisvorstandes einzuladen.

(5) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundessatzung oder durch diese Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

(6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung. Der Haushaltsplan des Kreisverbandes ist auf dem Kreisparteitag zu bestätigen.

(7) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisparteitag. Die Kreisverbände sind verpflichtet, die Finanzierung der Ortsverbände sicherzustellen.

(8) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen /Betriebsgruppen frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände.

(9) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

(10) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms oder der Satzung oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitag aufgelöst werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln.

Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

(11) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 10 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Kreisverbandes ausgesetzt.

§ 13a Bezirks- und Regionalverbände

(1) Die Bildung von Bezirksverbänden oder Regionalverbänden ist möglich. Hierzu können sich die Kreisverbände in einer politisch zusammenhängenden Region, i.d.R. dem Gebiet eines Regierungsbezirks in NRW sowie dem RVR, zusammenschließen. Über die Abgrenzung, Bildung oder Auflösung entscheidet der Landesparteitag auf Antrag durch Beschluss.

(2) Die weiteren Einzelheiten, die Organe sowie deren Kompetenzen sind durch Satzung zu regeln. Wird ein Bezirks- bzw. Regionalparteitag vorgesehen, tagt dieser als Delegiertenversammlung.

4. Die Organe der Partei

§ 14 Organe der Landespartei

Organe der Landespartei im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesrat.

Parteitag

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes.

(2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm der Landespartei,
- b) die Satzung und die Wahlordnung der Landespartei,
- c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
- d) die Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Landesfinanzordnung,
- e) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Landesfinanzrevisionskommission,
- f) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes,
- g) die Bildung und Auflösung von Kreisverbänden,
- h) die Auflösung der Landespartei.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

(4) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.

(5) Der Landesparteitag nimmt die Berichte der Landesfinanzrevisionskommission und der Landesschiedskommission entgegen.

(6) Der Landesparteitag wählt:

- a) den Landesvorstand,
- b) die Mitglieder der Landesschiedskommission,
- c) die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

(1) Dem Landesparteitag gehören an:

- a) 220 Delegierte aus den Kreisverbänden mit beschließender Stimme,
- b) die Delegierten der Linksjugend [‘solid] mit beschließender Stimme,
- c) die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen mit beschließender Stimme, sowie zwei Delegierte je landesweitem Zusammenschluss mit beratender Stimme, die keine Delegierten mit beschließender Stimme entsenden,
- d) je zwei Delegierte aus jedem Landesarbeitskreis mit beratender Stimme.

(2) Die Delegierten werden längstens für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

(3) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Parteivorstand bis zum 30. Juni jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern zum 31. Dezember des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.

Es gilt der Delegiertenschlüssel zum Zeitpunkt der Einladung zum Landesparteitag.

Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.

Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Die Delegierten aus den Kreisverbänden werden auf Kreisparteitagen gewählt.

Die Kreissatzung kann vorsehen, dass die Delegierten auf Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählt werden.

(5) Die 220 Delegiertenmandate der Kreisverbände werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise nach Hare-Niemeyer nach Vergabe eines doppelten Grundmandats auf die Kreisverbände verteilt. Im Falle der Reduzierung der Delegierten-Mandate eines Kreisverbandes entfallen die beiden Delegierten-Mandate für den/die Gewählte/n mit den niedrigsten Stimmzahlen.

(6) Der Landesverband NRW der Linksjugend [‘solid] erhält für die ersten 30 angefangenen aktiven Mitglieder zwei Mandate, für die jeweils nächsten 70 angefangenen aktiven Mitglieder weitere zwei Mandate, höchstens aber 10 Mandate.

(7) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhalten landesweite Zusammenschlüsse, wenn ihnen mindestens

6 % der NRW-Parteimitglieder angehören 8 Delegiertenmandate,

4,5 % der NRW-Parteimitglieder angehören 6 Delegiertenmandate,

3 % der NRW-Parteimitglieder angehören 4 Delegiertenmandate,

1,5 % der NRW-Parteimitglieder angehören 2 Delegiertenmandate mit beschließender Stimme.

Die Anzahl dieser Mandate landesweiter Zusammenschlüsse darf die Zahl zwanzig nicht überschreiten.

Anderenfalls ist der Landesvorstand ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen.

(8) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Präsidiumsmitglieder des Landesfinanzrates, der Landesschieds- und der Landesfinanzrevisionskommission und die nordrhein-westfälischen Mitglieder in den Bundesorganen und in den Organen der Europäischen Linken (EL) sowie die nordrhein-westfälischen Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag sowie die Abgeordneten der Partei im Landtag Nordrhein-Westfalen an.

(9) Delegierte und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf Parteitag Rede- und Antragsrecht.

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet zweitägig mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die Kreisverbände einberufen. Die Einladung ist in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt zu machen. In der Einladung ist auf die zu beachtenden Antrags-Fristen hinzuweisen.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- a) durch den Landesrat oder
- b) durch 10 vom hundert der Mitglieder oder
- c) durch Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten.

(5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn in der Landesgeschäftsstelle schriftlich oder elektronisch in Textform eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich oder elektronisch in Textform zu übersenden. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden.

(5a) Leitanträge, satzungsändernde Anträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle schriftlich oder elektronisch in Textform eingereicht werden. Sie sind spätestens fünf Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen – ausgenommen die Fristen für satzungsändernde Anträge – verkürzt werden.

(5b) Anträge, die aus zeitlichen Gründen nicht innerhalb der Antragsfrist eingereicht werden konnten (sog. Dringlichkeits- oder Initiativanträge, die sich auf Anlässe nach Ablauf der Antragsfrist beziehen) können mit Unterstützung von mindestens 25 beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.

(6) Fristgerecht eingereichte Anträge, welche von Kreis-, Orts-, Bezirks- oder Regionalverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, Landesarbeitskreisen, Organen der Landespartei, Kommissionen des Landesparteitages oder als Dringlichkeits- bzw. Initiativantrag von mindestens 25 Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln.

(7) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.

(8) Der Landesrat benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

(9) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift (Ablauf-, Wahl – und Beschlussprotokoll) zu fertigen und zu archivieren. Ergänzend kann ein Tonträgermitschnitt gefertigt werden. Die Niederschrift ist durch die Versammlungsleitung zu beurkunden und zeitnah parteiintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Landesvorstand

§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe der Landespartei.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel,
- b) die Abgabe von Stellungnahmen der Landespartei zu aktuellen politischen Fragen,
- c) die Vorbereitung von Landesparteitagen und von Tagungen des Landesrates und die Durchführung von deren Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesrat an den Landesvorstand überwiesene Anträge,
- e) die Unterstützung der Kreisverbände, der landesweiten Zusammenschlüsse und der Landesarbeitskreise der Partei sowie die Koordinierung deren Arbeit,
- f) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung einer Landesvertreterversammlung zur Aufstellung einer Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Einreichung (Unterzeichnung) dieser Landesliste.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand besteht aus insgesamt maximal 25 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher.

Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus zehn Mitgliedern, darunter

- a) eine Sprecherin und ein Sprecher,
- b) vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- c) eine Landesschatzmeisterin oder ein Landesschatzmeister,
- d) eine Landesgeschäftsführerin oder ein Landesgeschäftsführer.
- e) sowie zwei weiteren Mitgliedern, die im halbjährlichen Wechsel vom Landesvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

Die genaue Zusammensetzung des Landesvorstandes bestimmt der Landesparteitag.

(2) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt.

(3) Dem Landesvorstand gehören die oder der Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE im nordrhein-westfälischen Landtag und eine NRW Vertreterin bzw. ein NRW Vertreter der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme an.

§ 20 Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese zeitnah parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Landessprecherin und der Landessprecher sind für die Außendarstellung der Landespartei verantwortlich.

Sie vertreten die Partei gerichtlich und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.

(4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig.

Über seine Beschlüsse sind der Landesrat, die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

(5) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. Er bleibt in diesem Fall bis zur Neuwahl des Landesvorstandes kommissarisch im Amt. Neuwahlen des gesamten Landesvorstandes sind auch dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Landesvorstandsmitglieder zurückgetreten oder aus anderen Gründen aus dem Landesvorstand ausgeschieden ist, ohne dass eine Nachwahl (§ 33 der Bundessatzung) stattgefunden hat. In diesen Fällen ist vom Landesvorstand unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

Landesrat

§ 21 Aufgaben des Landesrates

(1) Der Landesrat ist das höchste Organ der Landespartei zwischen den Landesparteitag. Er hat Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.

(2) Der Landesrat berät und beschließt insbesondere über:

- a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen,
- b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes,
- c) Anträge, die an den Landesrat gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden,
- d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesrats für notwendig erachtet,
- e) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören an:

- a) 150 Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände mit beschließender Stimme,

- b) vier Vertreterinnen oder Vertreter des Landesverbandes der Linksjugend [‘solid] mit beschließender Stimme,
- c) der Landesvorstand mit beratender Stimme,
- d) die NRW-Mitglieder des Parteivorstandes mit beratender Stimme,
- e) die NRW-Mitglieder der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme,
- f) die Mitglieder der nordrhein-westfälischen Landtagsfraktion DIE LINKE mit beratender Stimme,
- g) eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle mit beratender Stimme,
- h) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten landesweiten Zusammenschlüsse mit beratender Stimme.
- i) zwei Mitglieder des Präsidiums des Landesfinanzrates mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden von den Kreisparteitagen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Kreisverbände erfolgt entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise nach Hare-Niemeyer nach Vergabe eines doppelten Grundmandats auf die Kreisverbände. Je ein Mitglied soll dem Kreisvorstand angehören.

(3) Dem Landesrat können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landesparteitages durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Landespartei und ihrer Zusammenschlüsse bestimmt.

(4) Die Mitglieder werden längstens für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Delegiertenschlüssel wird jährlich durch den Landesvorstand im Januar jeden Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres festgestellt.

§ 23 Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zusammen.

(2) Der Landesrat muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.

(3) Der Landesrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagungsleitung obliegen. Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes sowie Beschäftigte der Bundes- und Landespartei, der Bundes- und Landtagsfraktion und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundestags- und Landtagsabgeordneten dürfen dem Präsidium nicht angehören.

(4) Das Präsidium lädt mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder elektronisch in Textform ein. Anträge müssen schriftlich oder elektronisch in Textform drei Wochen vor der Sitzung des Landesrats in der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge sind den Delegierten sowie den Kreisverbänden unverzüglich schriftlich oder elektronisch in Textform zu übersenden. In besonderen politischen Situationen kann gemäß § 23 Abs. 2 der Landessatzung ein außerordentlicher Landesrat mit einer verkürzten Frist einberufen werden. Die Antragsfrist verkürzt sich entsprechend. Auf einem außerordentlichen Landesrat darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Anträge und Entschlüsse müssen entsprechend der Bestimmungen der Landessatzung behandelt werden. Für Dringlichkeits- oder Initiativanträge (s.o. § 17 Abs. 5b) wird zu Beginn des Landesrates eine Einreichungsfrist festgelegt.

(5) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Über den Ablauf des Landesrates ist eine Niederschrift (Ablauf-, Wahl – und Beschlussprotokoll) zu fertigen und zu archivieren. Ergänzend kann ein Tonträgermitschnitt gefertigt werden. Die Niederschrift ist durch die Versammlungsleitung zu beurkunden und zeitnah parteiintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

5. Die Finanzen der Partei

§ 24 Die finanziellen Mittel der Landespartei

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei in NRW werden durch den Landesvorstand und durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Landesfinanzordnung verwaltet.

(2) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und den anderen zulässigen, im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

(3) Die Mitglieder der Partei entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 25 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Der Landesvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Landespartei nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung, der Landesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

(2) Der Landesrat entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes.

§ 26 Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Landespartei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zum innerparteilichen Finanzausgleich und zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampffonds vor.

(2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister, den Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeistern bzw. vertretungsweise einem anderen Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes und der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister der Linksjugend [solid] zusammen.

(3) Der Landesfinanzrat wählt mindestens alle zwei Jahre ein Präsidium, das die laufenden Geschäfte wahrnimmt. Das Präsidium besteht aus der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister und bis zu elf weiteren Mitgliedern des Landesfinanzrates. Die genaue Größe des Präsidiums wird vom Landesfinanzrat vor der Wahl festgelegt.

Ein gewähltes Mitglied des Präsidiums nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil. Zwei gewählte Mitglieder des Präsidiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesrates und des Landesparteitages teil.

(4) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesrat antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(5) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 27 Finanzrevision

- (1) In der Landespartei wird eine Finanzrevisionskommission gebildet. Sie wird durch den Landesparteitag gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (2) Mitglieder von Vorständen, des Landesrates, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommission sein.
- (3) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Landesvorstandes, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- (4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.
- (5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommission regelt eine vom Landesparteitag zu beschließende Landesfinanzordnung.

6. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei

§ 28 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.
- (2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.
- (3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Die an die Bundesorgane der Partei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.

§ 29 Anträge

- (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden.
- (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.
- (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 30 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden. Sie kann durch Fax

oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine ergänzende Regelung vorsehen.

(2) Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.

(3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder mit mindestens 14-tägiger Frist ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Die Kreissatzungen können für besondere politische Situationen kürzere Fristen vorsehen. Findet ein Kreisparteitag als Delegiertenversammlung statt, so ist eine Mindestladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten, sofern die Kreisverbandssatzung nichts anderes vorsieht.

(4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Bundessatzung, die Wahlordnung, eine Landessatzung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.

(2) Abstimmungen im Landesvorstand bzw. im geschäftsführenden Landesvorstand im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens oder elektronisch (z.B. per Email) sind als Ausnahmen im Einzelfall bei zwingender Eilbedürftigkeit zulässig. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Landesvorstandes zu regeln.

(3) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

(4) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.

(5) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen.

(6) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.

(7) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.

(8) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. Namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.

(9) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

§ 32 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses des Parteivorstandes bzw. des zuständigen Landesvorstandes.
Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Landesrat.

(3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.

(4) Der Anteil folgender Personen:

- Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene,
 - Beschäftigte von Partei und Parteigliederungen und
 - Beschäftigte von Fraktionen bzw. Fraktionsmitgliedern,
 - Beschäftigte des mit der Partei verbundenen Jugend- und Studentenverbandes
- an den Mitgliedern im Landesvorstand NRW darf 20% nicht übersteigen.

Ehrenamtliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (incl. von Kommunen/Kreisen entsandte Vertreterinnen und Vertreter in Regional- oder Landschaftsversammlungen etc.) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Fraktionen sowie hauptamtliche Vorstandsfunktionen sind hiervon ausgenommen.

Mandate bzw. Beschäftigungsverhältnisse i.S.v. Satz 1 sind dem Landesvorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen sowie bei der Kandidatur zum Landesvorstand anzugeben.

Sollte der Anteil der in Abs. 4 Satz 1 genannten. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und Beschäftigten während der laufenden Amtszeit des Landesvorstandes den Anteil von 20 % im Landesvorstand übersteigen, so hat auf dem nächstfolgenden Landesparteitag eine Neu- bzw. Nachwahl für diejenigen Positionen im Landesvorstand zu erfolgen, die mit Personen i.S.v. Abs. 4 Satz 1 besetzt sind.

(6) Die Delegierten des Landesparteitages und des Landesrates dürfen mehrheitlich nicht Abgeordnete und Beschäftigte von Partei und Fraktionen der Landes-, Bundes- und Europaebene der LINKEN oder von Abgeordneten sein.

Um dies sicher zu stellen, dürfen die Delegierten der einzelnen Gliederungen, der einzelnen Zusammenschlüsse und der Linksjugend [‘solid] jeweils nur maximal zur Hälfte aus Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und Beschäftigten i.S.v. Satz 1 bestehen.

§ 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder

b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.

Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

(3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.

(4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 34 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Einreichung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Europäischen Parlament ist ausschließlich der Parteivorstand befugt.
- (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind ausschließlich die zuständigen Landesvorstände befugt.
- (3) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen **sowie zur Einlegung von Einsprüchen gegen einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl** sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.
- (4) Landessatzungen können im Rahmen der Wahlgesetze abweichende Regelungen zu den Absätzen 2 und 3 enthalten. Enthält ein Wahlgesetz anderslautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.

§ 35 Aufstellung der Bundeslisten für Wahlen zum Europäischen Parlament

- (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Bundesliste erfolgt in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Bundesvertreterversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für die Bundesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. Die Bestimmungen über den Parteitag sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für Wahlen zu Parlamenten und kommunalen Vertretungen

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung). Welche Form der Aufstellung in einem Landesverband zur Anwendung kommt, regelt die Landessatzung.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.
- (5) Die Aufstellung der Reservelisten für die Wahl der Regionalräte, Landschaftsverbände, des Regionalverbands Ruhr und anderer regionaler / kommunaler Zweckverbände erfolgt auf einer Vertreterversammlung für das jeweilige Gebiet. Soweit keine Bezirks- oder Regionalverbände bestehen oder in den Satzungen des Bezirks bzw. der Region die Zusammensetzung der

Vertreterversammlung nicht eigenständig geregelt ist, gilt für diese Vertreterversammlungen der Delegiertenschlüssel zum letzten – der Vertreterversammlung voran gegangenen – Landesparteitag.

§ 37 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung über Wahlanfechtungen sind durch den Parteitag und durch die Parteitage der Landesverbände Schiedskommissionen zu bilden. Für Kreisverbände können Schlichtungskommissionen gebildet werden, auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Sie dürfen keinem Vorstand der Partei, nicht dem Bundes- oder einem Landesausschuss und keiner anderen Schiedskommission angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden

(3) Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig, über die Eröffnung von Schiedsverfahren entscheiden die Schiedskommissionen.

(4) Die Bundesschiedskommission schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich Streitfälle zwischen Landesverbänden sowie zwischen Bundesorganen der Partei einerseits und einzelnen Mitgliedern, Gebietsverbänden, Zusammenschlüssen oder anderen Bundesorganen andererseits. Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden und Zusammenschlüssen.

Sie ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von Landesschiedskommissionen.

(5) Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei.

(6) Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb von Kreisverbänden.

(7) Schiedskommissionen können im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens

- a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen,
- b) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen.

(8) Für die Tätigkeit der Schiedskommissionen beschließt der Parteitag eine Schiedsordnung, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds der Schiedskommission wegen Befangenheit gewährleistet. Die Schiedsordnung regelt die genauen Zuständigkeiten der Schiedskommissionen und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens.

Schlussbestimmungen

(1) Diese Landessatzung wurde am 12./13.05.2007 übereinstimmend auf den Landesparteitagen von WASG und Linkspartei.PDS NRW angenommen. Sie tritt am 17.06.2007 vorläufig in Kraft. Sie bedarf zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch Beschluss des konstituierenden Landesparteitages der Partei DIE LINKE. NRW am 20./21.10.2007.

Diese Bestätigung ist am 20.10.2007 erfolgt.

Geändert durch Beschluss des Landesparteitages am 18./19.10.2008.

Geändert durch Beschluss des Landesparteitages am 07./08.11.2009.

Geändert durch Beschluss des Landesparteitages am 07./08.12.2013.

Geändert durch Beschluss des Landesparteitages am 20.06.2015.

Geändert durch Beschluss des Landesparteitages am 11.06.2016.

Geändert durch Beschluss des Landesparteitages am 30.11.2019.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid und Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Landesfinanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.